

# Stadt Ingolstadt

Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation

VI/62/1 GE

Ingolstadt, 27.10.2006

VA-Nr. 06-3513

Anschriften → siehe Verteiler

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Ingolstadt: ZZ. 1020, „Anlieger in der Karm 1 frei“  
In der Karm –Zufahrtsweg-, Einm. Lorenz-Schmidt-Str.

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

**Verkehrsrechtliche Anordnung:**

An der vorhandenen Beschilderung Z. 250 (Verb. f. Fzg. aller Art) mit dem Zusatzzeichen 1022/-26 („Radfahrer und landwirtschaftlicher Verkehr frei“) an der Einmündung des Zufahrtsweges In der Karm in die Lorenz-Schmidt-Str. ist zusätzlich das ZZ. 1020 modifiziert („Anlieger In der Karm 1 frei“) anzubringen.  
Der Zufahrtsweg ist schlüssig zu beschildern.

**Gründe:** Die Anlieger von In der Karm 1 haben die Zusatzbeschilderung beantragt damit der berechnigte Zielverkehr (s.a. VwV zu ZZ. 1020) legal zufahren kann.  
Die Modifizierung ist erforderlich um ausschließlich den Anliegerverkehr von und zu „In der Karm 1“ zu privilegieren.

### Zuständigkeit:

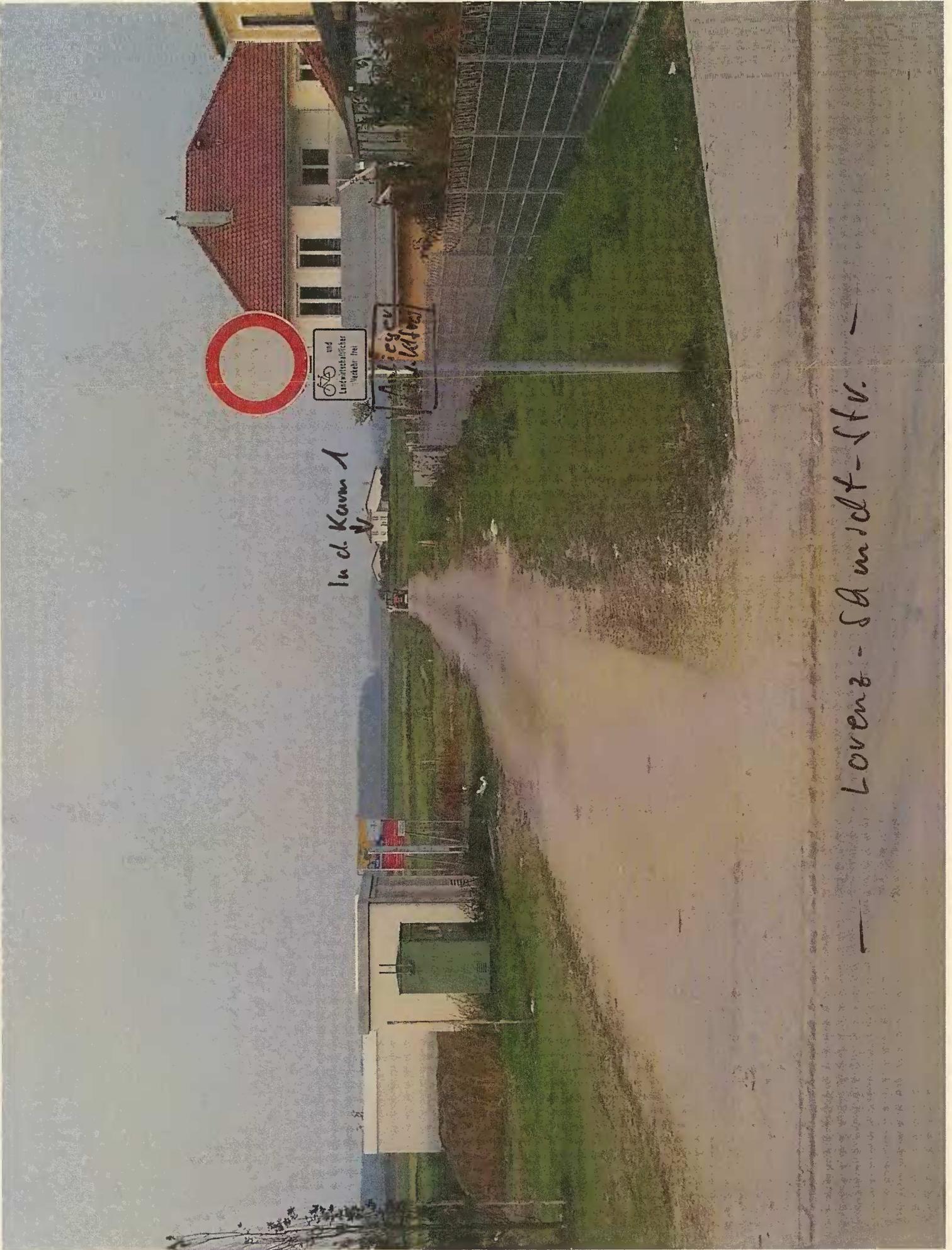
Die Stadt Ingolstadt als Straßenverkehrsbehörde ist sachlich und örtlich für die Anordnung zuständig (§ 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 - 5 StVO i.V. mit dem Gesetz über die Zuständigkeit im Verkehrswesen/ZustGVerk vom 28.06.1990 - GVBI S 220 in seiner zuletzt gültigen Fassung).

Im Auftrag

Gesell

### Verteiler:

- Tiefbauamt
  - mit der Bitte um Kenntnisnahme und Vollzug
- Polizeiinspektion Ingolstadt
  - mit der Bitte um Kenntnisnahme
- Zum Straßenakt



In d. Raum A

Lorenz-Schmidt-Str.

2